PMU

Schweizer Fachverband
für Permanent Make Up

PMU-Statuten

Schweizer Fachverband
für Permanent Make Up PMU

I. Name, Sitz und Zweck des PMU-Verbandes

Art. 1: Name, Rechtsnatur, Sitz und Gründung

Unter dem Namen Schweizer Fachverband für Permanent Make Up (PMU) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Der Sitz des Verbandes befindet sich am Standort des PMU-Sekretariats. Das Gründungs-datum des Verbandes ist der 21. November 2006.

Art. 2: Ziel, Zweck und Aufgaben

Der Verband verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:

1. Interessenförderung

   - Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen von Stylist:innen und Dermapigmentolog:innen (DP).
   - Förderung des Ansehens der geprüften Dermapigmentolog:innen und der medizinischen Dermapigmentolog:innen, sowohl national als auch international.

2. Weiterbildung und Qualifikation

   - Organisation und Unterstützung fachlicher Weiterbildung durch Kurse, Seminare, virtuelle Zoom-Meetings, Fachpresse, Fachvorträge und Kongresse im In- und Ausland.
   - Durchführung und Etablierung von Zertifikatsabschlüssen des Verbandes.

3. Zusammenarbeit und Anerkennung

   - Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Organisationen innerhalb der Schweiz und international, soweit es die Gesetzgebung zulässt.
   - Anerkennung und Schutz des geprüften Titels im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

4. Einheitliche Standards und Interessenvertretung

   - Entwicklung und Förderung einheitlicher Richtlinien für Arbeitsbedingungen innerhalb der Branche.
   - Vertretung der Interessen der Mitglieder in wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten.

5. Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung

   - Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit über die Dienstleistungen von Dermapigmentolog:innen mittels Medien, Social Media, Printmedien und elektronischer Kommunikation.

6. Förderung der Kollegialität

   - Pflege eines respektvollen und kollegialen Austauschs zwischen den Mitgliedern.
   - Förderung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung innerhalb der Branche.

7. Verbandspolitik und Kommunikation

   - Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Anliegen der Mitglieder.
   - Formulierung von Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen, die ausschliesslich die gemeinsamen Interessen von Stylist:innen und Dermapigmentolog:innen betreffen.

Der Verband setzt sich aktiv für die Anerkennung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Berufsbilder innerhalb der PMU-Branche ein.

II. II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederarten

Der PMU-Verband umfasst folgende Mitgliederkategorien:

a. Aktivmitglieder national
b. Aktivmitglieder international
c. Personen in Ausbildung
d. Trainer:innen und Ausbildungsinstitute (Einzelpersonen ohne Vertrieb)
e. Ausbildungsinstitute national und international
f. Passivmitglieder
g. Partnermitglieder
h. Gönner:innen
i. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen

a) Aktivmitglied national

Aktivmitglied national können Personen werden, die die Permanent-Make-up-Tätigkeit als selbständig Erwerbstätige oder Angestellte ausüben und die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Mindestalter

   18 Jahre

2. Ausbildung und Praxis

   - Grundausbildung im Bereich Permanent-Make up von mindestens 6 Tagen Dauer sowie ein Jahr Berufserfahrung.
   - Bei Grundausbildungen, die nicht an einem anerkannten Ausbildungsinstitut absolviert wurden, ist ein eintägiger Workshop in einem anerkannten Institut nachzuholen.
     Alternativ kann eine Bewerbung mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:
   - Behandlungsablauf (Augenbrauen, Lid und Lippen) mit Vorher-Nachher-Fotos.
   - Einverständniserklärung und Pflegetipps des Studios.
     Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme.

3. Regelmässige Berufspraxis

   - Berufspraxis sollte regelmässig nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, regelmässige Weiterbildungen in Theorie und Praxis zu absolvieren. Nachweise werden archiviert und auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

4. Professionelle Arbeitsumgebung

   - Tätigkeit in einem professionell eingerichteten Geschäftslokal.
   - Geschäftslokale in Privatwohnungen müssen den Hygiene-Kriterien für eine gute Arbeitspraxis entsprechen.

5. Einhaltung der Hygienevorschriften

   - Nachweis eines Hygienekurses oder Besuch innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt.
   - Die Hygienequalität muss durch externe Kontrollen, z. B. Verbandsdelegierte, überprüfbar sein.

6. Anmeldung beim Gesundheitsamt

   - Kopie der Anmeldung beim kantonalen Gesundheitsamt.

7. Berufliches Verhalten

   - Korrektes und faires Verhalten gegenüber Mitbewerber:innen.

8. Ehrenkodex

   - Mit Unterschrift des Mitgliedschaftsantrags wird die Einhaltung der genannten Kriterien und des Ehrenkodexes bestätigt.
   - Verstösse gegen den Ehrenkodex oder nicht geleistete Beitragszahlungen können zum Ausschluss führen.

9. Aufnahme und Rechte

   - Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Entscheidung des Vorstands. Nach Eingang des Mitgliederbeitrags erfolgt die Freischaltung auf der Website.
   - Ablehnungen müssen nicht begründet werden, und es besteht keine Rekursmöglichkeit.
   - Aktivmitglieder ohne Abschluss als geprüfte:r Dermapigmentolog:in haben kein Stimm- und Wahlrecht bei Entscheidungen über Berufsbildungsfragen, Verordnungen und Reglemente.

b) Aktivmitglied international

Internationale Aktivmitglieder müssen die gleichen Grundvoraussetzungen wie nationale Aktivmitglieder erfüllen. Zusätzlich gelten:

1. Ausbildung und Nachweise

   - Nachweise über den Behandlungsablauf (Augenbrauen, Lid und Lippen) mit Vorher-Nachher-Fotos.
   - Zustellung eines Videos des Studios inkl. 3 Fotos: Raum und Arbeitsplatz, Arbeitskleidung, sowie der ausgefüllten Selbstkontrolle.
   - Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ohne weitere Ausbildung.

2. Hygienevorschriften im Domizilland

   - Nachweis über die Einhaltung gesetzlicher Hygienevorschriften im Land des Mitglieds.
   - Selbstkontrolle der Hygiene ausfüllen und einreichen.

c) Personen in Ausbildung

- Personen in Ausbildung können Mitglied werden, sofern die Grundausbildung an einem anerkannten Institut erfolgt.
- Kopie der Anmeldung beim kantonalen Gesundheitsamt muss eingereicht werden.
- Der Status "in Ausbildung" gilt für maximal ein Jahr und schliesst Stimm- und Wahlrechte aus.
- Nach Abschluss eines Hygienekurses und einer Studiokontrolle erfolgt die automatische Umwandlung zur Aktivmitgliedschaft.

d) Trainer:innen und Ausbildungsinstitute (Einzelpersonen ohne Vertrieb)

- Mindestanforderung: 6-tägige Ausbildung gemäss Ausbildungsreglement.
- Trainer:innen müssen geprüfte Dermapigmentolog:innen mit Verbandszertifikat sein.
- Einheitliche und verbindliche Inhalte für Theorie und Praxis, wie Anatomie, Hygienevorschriften, Zeichentechniken, und PMU-Methoden.
- Professionelle Infrastruktur im Studio oder Schulungsraum erforderlich.
- Jährliche Hygienekontrollen und regelmässige Weiterbildungen sind verpflichtend.

e) Ausbildungsinstitutionen national und international

Die Ausbildung, die durch die Ausbildungsinstitute angeboten wird, muss strengen Vorgaben entsprechen, um vom Verband anerkannt zu werden. Hier sind die wichtigsten Anforderungen und Richtlinien

Dauer und Anerkennung:

- Ausbildungsdauer: Die Ausbildung muss mindestens 6 Tage dauern und den festgelegten Ausbildungsrichtlinien entsprechen.
- Trainerqualifikation: Die Trainer müssen die Verbandsprüfung zum Dermapigmentologen abgelegt haben, andernfalls wird die Grundausbildung nicht vom Verband anerkannt.

Theorieunterricht:

- Inhalte:
  - Anatomie und Dermatologie
  - Hygiene und Fachkunde
  - Gesichtsgeometrie und Visagistik
  - Materialkunde und Gerätekunde
  - Marketing und Betriebswirtschaft (insbesondere Kostenberechnung)
  - Fundamentales Wissen über aktuelle Techniken, die den Marktbedürfnissen gerecht werden

Praxisunterricht:

- Inhalte:
  - Zeichenlehre (Formenlehre für PMU): Grundlagen für präzises Arbeiten.
  - Augenbrauen: Schattierungstechniken und Härchenzeichnung.
  - Wimpernkranzverdichtung/Lidstrich.
  - Lippenkontur mit Schattiertechniken.
  - Narben: Behandlung und Gestaltung.

- Areola: Tätowierungen im Bereich der Brustwarzen (z.B. Rekonstruktionsarbeiten).

Einheitliche Standards:

- Hygienevorschriften: Diese sind verbindlich und müssen strikt eingehalten werden.
- Berufsbezeichnung und Professionalität: Die Berufsbezeichnung muss den Standards des Verbandes entsprechen und eine hohe Professionalität in der Ausbildung muss gewährleistet sein.

Infrastruktur und Hygiene:

- Schulungsräume: Diese müssen modern und professionell ausgestattet sein. Dazu gehören unter anderem Mobiliar, Lampen und die Möglichkeit zur Sterilisation gemäss den Hygienevorschriften. Der Bereich der Sterilisation kann entfallen, sofern ausschliesslich mit sterilen Einwegnadeln gearbeitet wird und sofern sichergestellt werden kann, dass durch die verwendeten Arbeitsmaterialien keine Gesundheits-gefährdung für Kunden oder Mitarbeiter entsteht.
- Hygienekontrollen: Jährlich muss eine Hygienekontrolle durchgeführt und dem Verband vorgelegt werden.

Schulungsorganisation:

- Schulungssekretariat: Ein gut organisiertes und zuverlässiges Sekretariat, das kompetente Beratung bietet und gut erreichbar ist.
- Seminarleiter: Diese müssen nicht nur fundierte, praktische und theoretische Kenntnisse im Fachbereich haben, sondern auch Absolventen der Verbandsprüfung (Aktivmitglieder) sein. Darüber hinaus sind Fach- und Sozialkompetenz sowie mindestens eine jährliche Weiterbildung erforderlich.

Verbandslogo und Verbandsinformation:

- Das Logo des Verbands muss auf den Zertifikaten der Ausbildungsinstitute sichtbar sein und auch auf deren Webseite erscheinen.
- Zu Beginn jedes Jahres wird den Ausbildungsinstituten ein INFO BLATT mit wichtigen Informationen über den Verband, Regelungen in der Schweiz, Hygienevorschriften und der Anmeldung zur Dermapigmentologenprüfung zugesendet. Diese Informationen müssen Bestandteil der Ausbildung und der Aufklärung des Schülers sein.

Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation:

- Ausbildungsinstitute werden auf der Webseite des Verbands mit Logo veröffentlicht und können sich dort persönlich vorstellen.
- Einmal jährlich haben Ausbildungsinstitute die Möglichkeit, sich in der Online-Arena des Verbands offiziell zu präsentieren (45 Minuten). Die Kosten für die Erstellung des Events müssen selbst getragen werden. Eine Ablehnung kann bei Nicht-Einhaltung der Professionalität erfolgen.
- Zudem gibt es die Möglichkeit, einmal im Monat auf den Social Media Kanälen des Verbands Werbung zu schalten, wobei auch hier die Erstellungskosten vom Ausbildungsinstitut getragen werden.

Mitbestimmung:

- Ausbildungsinstitute haben 1 Stimm- und Wahlrecht innerhalb des Verbands.

Zusammenfassung:

Die Ausbildungsinstitutionen müssen sowohl in der Theorie als auch in der Praxis strenge Standards erfüllen, um als zertifizierte Ausbildungsstätten vom PMU-Verband anerkannt zu werden. Dazu gehört die Qualität der Ausbildung, die Professionalität der Trainer, die Infrastruktur sowie die Einhaltung der Hygienevorschriften. Darüber hinaus haben die Institute zahlreiche Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation, können aber auch in organisatorischen Fragen mitwirken.

f) Passivmitglieder

- Natürliche und juristische Personen, die als PMU-Anwender:innen tätig sind, können Passivmitglieder werden.
- Passivmitglieder sind nicht auf der Website ersichtlich und haben kein Stimm- und
- Wahlrecht.

g) Partnermitgliedschaften

- Unternehmen mit wirtschaftlicher Beziehung zur PMU-Branche (z. B. Zulieferer) können Partnermitglieder werden.
- Logo-Präsenz auf der Verbandswebsite möglich.
- Keine Vergünstigungen von Kursen.
- Kein Stimm- und Wahlrecht.

h) Gönner:innen

- Personen, Firmen oder Institutionen, die den Verband unterstützen möchten, können Gönner:innen werden.
- Keine Vergünstigungen von Kursen.
- Kein Stimm- und Wahlrecht.

i) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen

- Von der Beitragspflicht befreit.
- Keine Vergünstigungen von Kursen.
- Kein Stimm- und Wahlrecht.

III. III. Beitragspflichten

Art. 4 Mitgliederbeiträge

1. Eintrittsbeitrag: Einmalige Aufnahmegebühr von CHF 65.–, zahlbar innerhalb von 30 Tagen.

2. Jahresbeiträge:

a.	Aktivmitglieder national:	CHF 390.–
b.	Aktivmitglieder international:	CHF. 390.—
c.	Personen im 1. Ausbildungsjahr:	CHF 150.–
d.	Trainer/Ausbildungsinstitute ohne Vertrieb:	CHF. 800.–
e.	Ausbildungsinstitute national mit Vertrieb:	CHF 1'800.–
f.	Ausbildungsinstitute international mit Vertrieb:	CHF 3'250.–
g.	Partner:	CHF 500.–
h.	Gönner:	CHF 300.–
i.	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen	CHF -

Die bestehenden Mitglieder haben Bestandesschutz bis 2030.

Art. 5 Markenrechtliche Erlaubnis

3. Logo-Nutzung: Mitglieder dürfen das Verbandslogo verwenden, sofern sie die Bedingungen des Verbands einhalten.

- Falsche Verwendung kann zu Sanktionen oder Ausschluss führen.
- Erstmalige Veröffentlichung des Logos von Ausbildungsinstituten auf der Website kostet CHF 250.–. Neumitglieder müssen vor der Aufschaltung auf der Webseite eine Hygienekontrolle vorweisen. Der Verband führt diese exklusiv für Mitglieder zu einem Spezialpreis von pauschal CHF 250.- durch. (Bei Mitgliedern, welche in den letzten 11 Monaten eine externe Hygienekontrolle vorweisen können, entfällt dieser Betrag.)

Art. 6 Haftbarkeit

4. Der Verband haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Mitglieder haften nicht persönlich.

IV. IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 7 Austritt

- Nur zum Jahresende möglich, schriftlich per Einschreiben bis spätestens 30. September.
- Ausstehende Beiträge sind trotz Austritt zu zahlen.
- Nach Austritt müssen Logo und Marken des Verbands entfernt werden, andernfalls droht eine Unterlassungsklage.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern des PMU-Verbandes erfolgt durch den PMU-Vorstand Gründe für den Ausschluss:

a. Verstoss gegen das Reglement, Statuten oder Beschlüsse.
b. Vernachlässigung finanzieller Pflichten (nach zwei Mahnungen).
c. Schädigendes Verhalten gegenüber dem Verband, Mitgliedern oder dem Berufsstand.
d. Nichterfüllung der Aufnahmekriterien während der Mitgliedschaft.

Art. 9 Verlust von Ansprüchen

- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Finanzielle Verpflichtungen bleiben bis zum Austritt oder Ausschluss bestehen.

V. V. Organe des PMU-Verbandes

Art. 10 Die Organe des PMU-Verbandes bestehen aus:

- Der Generalversammlung
- Dem Vorstand des PMU-Verbandes
- Der Revisionsstelle

Art. 11 Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des PMU-Verbandes und tagt in der Regel einmal jährlich. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn:

- Sie vom Verbandsvorstand oder der Generalversammlung selbst beschlossen wird.
- Ein Fünftel der Mitglieder sie verlangt, unter Angabe des Grundes.

Leitung der Generalversammlung:

- Die Generalversammlung wird in der Regel von der Präsidentin des Vorstands geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt die Vizepräsidentin, und wenn auch diese verhindert ist, ein weiteres Vorstandsmitglied.

Virtuelle Teilnahme:

- Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit abgehalten werden, zum Beispiel per Videokonferenz.

Beschlüsse der Generalversammlung:

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Punkte:

- Genehmigung der PMU-Statuten.
- Wahl der Mitglieder des PMU-Vorstands.

- Genehmigung der Kassenabrechnung und des Jahresberichts des PMU-Vorstands.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und Beschlussfassung über das Budget.
- Beschlussfassung über Anträge des PMU-Vorstands an den Verband.
- Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Einladung zur Generalversammlung:

- Die Einladung muss zusammen mit den Traktanden mindestens 3 Wochen vor der Versammlung per E-Mail zugestellt werden.

Anträge von Mitgliedern:

- Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim PMU-Vorstand eingereicht werden. Nur rechtzeitig eingereichte Anträge können behandelt werden.

Teilnahme und Stimmrecht:

- Stimmrecht haben die Aktivmitglieder, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Eine Kumulation oder Vertretung von Stimmen ist nicht zulässig.

Beschlussfassung:

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, das absolute Mehr der anwesenden Stimmen verlangt eine geheime Abstimmung.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einem Stichentscheid.

Art. 11.1: Der PMU-Vorstand

Der PMU-Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern zusammen, die von den PMU-Mitgliedern gewählt werden.

- Wahlperiode: Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- Konstitution des Vorstands: Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11.2: Entschädigung der Vorstandsmitglieder

- Vorstandsmitglieder, die im Auftrag des PMU-Verbandes tätig sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss einem separaten Spesenreglement.
- Die Höhe der Vorstandsentschädigung wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 11.3: Zuständigkeit des PMU-Vorstands

Der PMU-Vorstand hat die Zuständigkeit für alle Aufgaben, die nicht explizit der Generalversammlung oder anderen Organen des Verbands vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:

- Führung des PMU-Verbandes im Rahmen der Zweckbestimmung.
- Vertretung des PMU-Verbandes gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

- Erstellung und Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Vorschläge für die Wahl der Verbandsorgane.
- Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben bis maximal 5.000 CHF jährlich, sofern das Verbandsvermögen dies zulässt.
- Erlass eines Spesenreglements.
- Erstellung eines Pflichtenhefts für den Vorstand.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des PMU-Verbandes.
- Bildung von Kommissionen und die Wahl der Kommissionsmitglieder.
- Erarbeitung des Reglements und der Wegleitung für die Verbandsprüfung.
- Durchführung von Werbeauftritten.
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung.
- Organisation von Seminaren und Events.
- Wahl der Prüfungskommission.
- Ausführung und Vergabe von Aufgaben, die von der Mitgliederversammlung übertragen wurden.

Art. 11.4: Revisionsstelle

Falls der PMU-Verband gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB nicht der ordentlichen Revision unterliegt, wird jährlich eine eingeschränkte Revision durchgeführt.

- Externe Revisionsstelle: Die Revisionsstelle muss bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde registriert sein und ihre Aufgaben nach Art. 729a OR erfüllen. Sie erstattet der Generalversammlung gemäß Art. 729b OR einen Bericht.
- Wahl der Revisionsstelle: Die Generalversammlung wählt die externe Revisionsstelle alle 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. VI. Verbandsinstitutionen

Art. 12 Verbands-Einnahmen

Die Einnahmen des PMU-Verbandes setzen sich aus verschiedenen Quellen zusammen:

1. Mitgliederbeiträge: Die regelmässigen Beiträge der Mitglieder des PMU-Verbandes.
2. Reinertrag von Aktivitäten: Einnahmen aus den Aktivitäten des Verbandes, wie Veranstaltungen oder Seminaren.
3. Gönnerbeiträge: Spenden oder Beiträge von Gönnern, die den Verband unterstützen.
4. Finanzielle Bestimmungen: Einnahmen aus der Nutzung von Werbeflächen, Vorträgen oder ähnlichen Quellen.

VII. VII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 13 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des PMU-Verbandes kann durch einen Beschluss in der Generalversammlung erfolgen, entweder in einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Sitzung. Es gibt zwei mögliche Szenarien für den Fall einer Auflösung:

1. Integration in einen anderen Verband/Verein:
   - Wenn der PMU-Verband in einen anderen Verband oder Verein integriert wird, wird das vorhandene Vermögen des PMU-Verbandes an den neuen Verband/Verein übertragen.
   - Das Vermögen soll dort weiterhin dem ursprünglichen Zweck des PMU-Verbandes entsprechend genutzt werden.

2. Auflösung ohne Nachfolge:
   - Falls der Verband ohne Nachfolge aufgelöst wird, wird das Vermögen an, die für den Sitz des Verbandes zuständige Gemeinde übergeben.
   - Wenn innerhalb von 15 Jahren ein neuer Schweizer Verein oder Verband mit ähnlicher Zielsetzung gegründet wird, wird das Vermögen diesem neuen Verband übertragen.
   - Andernfalls geht das Vermögen an die Krebsliga Schweiz.

VIII. VIII. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung (Art. 13)

- Die Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die Version vom 1. Dezember 2022.
- Die Genehmigung erfolgte in der ordentlichen Generalversammlung am 7. April 2025.

Unterzeichnet von:

C. Rindlisbacher

Caroline Rindlisbacher

Präsidentin des PMU-Verbandes.